

Az. S 2 AS 512/11 ER
S 29 AS 512/11 ER PKH

Ausfertigung

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

vertreten durch die Eltern

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

das Jobcenter Kiel Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24146 Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch
mündliche Verhandlung am 16. Dezember 2011 beschlossen:

ihne

- I. Der Eilantrag wird abgelehnt.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

L

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs.4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der im laufenden Leistungsbezug des Antraggegners stehende, am 19 geborene Antragsteller besucht seit dem 1. August 2009 bis voraussichtlich zum 30. Juni 2012 die Berufsfachschule

Kiel. Der Unterricht wird von Montag bis Freitag erteilt. Wohnhaft ist der Antragsteller im Kiel.

Die Mutter des Antragstellers beantragte für ihren Sohn am 13. Mai 2011 die Übernahme von Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich 39,70 EUR. Der Antraggegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 7. Oktober 2011 ab und bezog sich in seiner Begründung darauf, dass nach den Richtlinien des Antraggegners Fahrkosten ab der Klassenstufe fünf nur bewilligt werden könnten, wenn vier Kilometer überschritten würden. Die Wohnung des Antragstellers liegt jedoch nur 3,8 Kilometer von der Schule entfernt.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Widerspruch, den er unter Beifügung einer Routenplanung (www.maps.nokia.com) darauf gründete, dass die Ausbildungsstätte 4,3 Kilometer vom Wohnort entfernt sei, so dass nach den Richtlinien des Antraggegners ein Anspruch bestehe.

Der Antraggegner wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2011 zurück. Darin bezog er sich vornehmlich darauf, dass nach den Richtlinien des Antraggegners die Zurücklegung des Schulwegs ohne ein Verkehrsmittel dann unzumutbar sei, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe vier Kilometer überschreite. Die Auswertung zweier, in der Anlage beigefügter Routenplaner („Google Maps“ sowie „Falk.de“) hätten ergeben, dass eine Strecke mit 3,9 Kilometern zu veranschlagen sei. Insoweit lägen die Voraussetzungen des § 28 Abs.4 SGB II nicht vor.

Der Antragsteller hat am 14. November 2011 hiergegen Klage zum Sozialgericht Kiel erhoben (Az. S 29 AS 3012/11) und zeitgleich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen ergänzend vor, dass der Antragsgegner dem Nachbarn des Antragstellers, der in dieselbe Klasse gehe, Schülerbeförderungskosten bewilligt habe; beide führen jeden Morgen zusammen zur Schule. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund, dass der Schulweg auch bei schlechter Witterungsbedingungen und ggf. mit einem schweren Schultaschen zurückgelegt werden müsse, sei zumindest ab einer Schulwegstrecke von drei Kilometern von einem Anspruch aus § 28 Abs.4 SGB II auszugehen. Da der Antragsteller momentan die Schülerbeförderungskosten aus der Regelleistung aufbringen müsse, sei das Existenzminimum weit unterschritten.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß nach seinem schriftsätzlichem Vorbringen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragstellung bei Gericht vorläufig die monatlichen Schülerbeförderungskosten in Höhe von 40,80 EUR bis zum Ende des Schuljahres am 30. Juni 2012 zu gewährleisten und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Der Antragsgegner beruft sich auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid, gibt aber noch ergänzend an, dass die einfache Wegstrecke des Nachbarn des Antragstellers, wohnhaft im Kiel, nach Aktenlage 4,17 Kilometer betrage. In jedem Fall aber habe der Antragsgegner, auch wenn die Entfernung geringer sein sollte, keine neue Verwaltungspraxis begründen wollen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet.

Ist ein einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gem. § 86b Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes nach § 86b Abs.2 S.1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Die einstweilige Anordnung muss erforderlich sein, um einen wesentlichen Nachteil für den Antragsteller abzuwenden. Ein derartiger Nachteil ist nur anzunehmen, wenn zum einen dem Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Anspruch in der Hauptsache – möglicherweise – zusteht (Anordnungsanspruch) und zum anderen es dem Antragsteller nicht zu zumuten ist, die Entscheidung über den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Gemäß § 86b Abs.2 S.4 SGG i.V.m. § 926 Abs.2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Anhand dieses Maßstabs hat der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da es an der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen des Antragstellers im Klageverfahren fehlt (Az. S 29 AS 3012/11). Nach der gebotenen summarischen Prüfung der vorgetragenen Tatsachen erscheint der angegriffene Bescheid vom 7. Oktober 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2011 als rechtmäßig.

Gemäß § 28 Abs.4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegener Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im Streit steht vorliegend der unbestimmte Rechtsbegriff des Angewiesenseins auf die Schülerbeförderung. Wie dieser Begriff auszulegen ist, ist bislang nicht geklärt. Die Schülerin bzw. der Schüler muss auf die Beförderung angewiesen sein, was bedeutet, dass es objektiv unzumutbar sein muss, ihn bzw. sie auf den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu verweisen. Ab welcher Entfernung bzw. ab welchem Zeitaufwand für den Schulweg eine Unzumutbarkeit und damit eine Angewieseneheit vorliegen, normiert das Gesetz nicht. Dies ist abhängig vom Einzelfall (Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28, Rz. 17). Nach einer Auffassung ist die Grenze – wie sonst auch – nur in zeitlicher Hinsicht zu ziehen (Brenkreuz in Beck-OK, SGB II, § 28, Rz. 6). Andere nehmen weitere Aspekte in den Begriff des Angewiesenseins mit auf: So ist es nämlich auch von der Streckenführung und dem Alter der Schülerin bzw. des Schülers abhängig, ob er bzw. sie sich zu Fuß oder mit dem Fahrrad auf den Schulweg machen sollte. Ein Verweis auf den Schulweg per Fahrrad ist z.B. sicher unzumutbar für einen Fünftklässler, der mehrere Kilometer auf einer nicht durch Radwege ergänzten, vielbefahrenen Bundesstraße zurücklegen müsste. Als Daumenregel kann daher unter Beachtung der verschiedenen Ansatzpunkte gelten, dass eine Angewieseneheit auf Schülerbeförderung gegeben ist, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (Leopold in jurisPK-SGB II, § 28, Rz. 89).

Dies zugrunde gelegt geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller nicht auf eine Schülerbeförderung angewiesen ist. Es ist nämlich dem fast achtzehnjährigen Antragsteller zuzumuten, an den Schultagen von Montag bis Freitag die Strecke zwischen seiner Wohnung im

Kiel und seiner Schule in der

Kiel mit dem Fahrrad zurückzulegen (ebenso für einen Verweis auf ein Fahrrad bei einer Wegstrecke von 3,9 Kilometern: SG Darmstadt, Beschluss vom 21. Oktober 2010, Az. S 17 AS 1251/10 ER – zitiert nach JURIS). Die einfache kürzeste Strecke beträgt – je nach Routenplaner – 3,7 Kilometer (www.routenplaner24.de, www.maps.google.de) oder 3,8 Kilometer bzw. 3,9 Kilometer (beide www.maps.nokia.com), wobei nicht auf die Strecke für Pkw, sondern für Fußgänger abzustellen ist, so dass es bei der vorliegenden Streckenführung zu einer unter vier Kilometern liegenden Entfernung zwischen Wohnung und Schulweg kommt. Es kann hierbei davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller physisch in der Lage ist, diese Strecke von rund 3,8 Kilometern in rund 20 Minuten mittels Fahrrad zu bewältigen und damit in einer Zeit, die noch unter dem Zeitaufwand für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs liegt (die Busfahr- inkl. Gehzeit unter www.kvg-kiel.de liegt zwischen 25

und 27 Minuten). Bei der unter vier Kilometern liegenden, kürzesten Streckenführung handelt es sich zudem um eine verkehrssichere Wegstrecke. Dies ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen, denn für die Frage der Verkehrssicherheit bzw. der Gefährlichkeit einer Wegstrecke sind die objektiven Gegebenheiten maßgebend. Nach Überzeugung der Kammer sind die üblichen Risiken, denen Schüler auf dem Schulweg ausgesetzt sind, bei der Frage nach der Verkehrssicherheit und damit letztlich nach der Angewiesenheit auf die Schülerbeförderung, hinzunehmen. Nach den objektiven örtlichen Gegebenheiten erweisen sich die hierbei zu benutzenden Radwege der Straßen

oder, für einen Siebzehnjährigen, der schon in der Lage wäre, als Pkw-Fahrer am Straßenverkehr teilzunehmen, nicht als besonders gefährlich und damit ungeeignet. Tagtäglich nutzen diese Verkehrsführung nämlich viele Radfahrer auf dem Weg zur Arbeit oder zur Schule in Richtung Kiel und zurück. Konkrete Umstände, die für diese Wegstrecke das Schadenrisiko als besonders hoch und damit als überdurchschnittlich erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

Es ist ferner noch Aktenlage weder ersichtlich noch vorgebracht, dass der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen zur Bewältigung von knapp vier Kilometern mit dem Fahrrad nicht in der Lage wäre oder er gar über kein Fahrrad verfügt. Selbst wenn der Antragsteller nicht im Besitz eines Fahrrades wäre, so wäre nach Auffassung der Kammer unter Berücksichtigung der altersgemäßen Belastbarkeit eines fast Achtzehnjährigen ein Schulweg von einer Dauer von 60 Minuten je Richtung zu Fuß, mithin eine einfache Entfernung von 4 Kilometern (200 Meter Fußweg in drei Minuten = 15 Minuten je Kilometer), zumutbar, dies korrespondiert mit der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung zu der vergleichbaren Frage, ab welcher Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule dem Träger der Schülerbeförderung eine Beförderungs- und Erstattungspflicht obliegt (vgl. nur OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juni 2008, Az. 2 LB 5/07, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2009, Az. 6 B 78/08; ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 5. Januar 2011, Az. 2 LB 318/09; Sächsisches OVG, Beschluss vom 16. April 2009, Az. 2 B 305/08 – alle zitiert nach JURIS). Soweit der Antragsteller auf eine Unzumutbarkeit ab einer Länge von drei Kilometern wegen des Tragens eines schweren Ranzens abstellt, so ist es nach Auffassung der Kammer vorrangig Aufgabe der Schule, in dieser Frage Abhilfe zu schaffen; diese wortwörtliche Last kann daher nicht über Transferleistungen kompensiert werden. Bei schlechten Witterungsbedingungen steht es dem Antragsteller schließlich frei, den im Regelbedarf für Verkehrsausgaben enthaltenen Anteil (Abteilung 7 – Verkehr – in Höhe von monatlich 12,62 EUR) für Busfahrten zu nutzen.

Der Antragsteller vermag sich auch nicht auf Art.3 Grundgesetz (GG) zu stützen. Der Antragsgegner hat in seinen zur Akte gelangten Richtlinien zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „auf Schülerbeförderung angewiesen“ vorgesehen, dass die Zurücklegung des Schulwegs ohne ein Verkehrsmittel nicht zumutbar sei, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung ab der fünften Jahrgangsstufe vier Kilometer überschreite (Nr. 2.3.3 der Richtlinien zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe). Dabei handelt es sich um keine Rechtsnormen, sondern um verwaltungsinterne Weisungen. Allerdings entfalten diese in Form der Selbstbindung der Verwaltung Außenwirkung über den Gleichheitssatz in Art.3 GG sowie das im Rechtsstaatsprinzip in Art.20 Abs.3 GG verankerte Gebot des Vertrauensschutzes (vgl. näher BVerwG, Urteil vom 8. April 1997, BVerwGE 104, 220). Insoweit kommt eine ständige Verwaltungspraxis aufgrund einer Selbstbindung der Verwaltung aus Gründen der Gleichbehandlung als Grundlage für die Erbringung von Leistungen in Betracht, wobei entsprechen) Art.3 Abs.1 GG nur eine Gleichbehandlung (Gleichheit) im Recht, d.h. in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz und Recht, gewährt wird; ein Anspruch auf Gleichbehandlung (Gleichheit) im Unrecht besteht demgegenüber nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, Az. 3 C 49/02 – zitiert nach JURIS).

Zum einen gilt der Antragsgegner nach Aktenlage davon aus, dass der Nachbar des Antragstellers einen mehr als vier Kilometer langen Schulweg zurückzulegen hat (4,17 Kilometer). Dies ist zwar unzutreffend, denn verschiedene Routenplaner geben – wie für den Antragsteller – als kürzeste Verbindung eine unter vier Kilometer lange Fahrstrecke von der Wohnung zur Schule an. Gleichwohl kann der Antragsteller hieraus für sich keine Rechte herleiten, denn im Rahmen dieses Eilverfahrens ist weder vorgetragen noch derzeit ersichtlich, dass es sich um eine ständige Verwaltungspraxis handelt, auch bei unter vier Kilometern einen Anspruch nach § 28 Abs.4 SGB II zu gewähren. Im Eilverfahren lässt sich daher nicht feststellen, dass diese Entscheidung über eine isolierte Einzelentscheidung hinausgeht und entsprechend auch noch eine Selbstbindung begründen würde. Insoweit kommt eine Selbstbindung der Verwaltung bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da der Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht zukommt, § 73 a SGG i.V.m. § 114 ZPO.

Rechtsmittelebelehrung

Die Entscheidungen sind unanfechtbar. Dies ergibt sich aus § 172 Abs.3 Nr.1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs.1 S.1 Nr.1 SGG. Der maßgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 7.0,- EUR nicht.

D. Vorsitzende der 29. Kammer

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel den 15.12.2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

